



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2018

A. Tarife

1. Die Tarife sind bis einschließlich 31. Dezember 2018 gültig.
Die genannten Tarife verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Kosten, wie Dieseltzuschlag, Mautgebühren, Kosten für die Erstellung von Ausfuhr- bzw. Einfuhrdokumenten sowie Ein- und Ausfuhrzöllen.
2. Terminzustellungen müssen auf dem Transportauftrag deutlich vermerkt werden.
Für Terminzustellungen wird ein Zuschlag berechnet.
3. Der Umtausch von Europaletten ist in den Niederlanden, in Belgien und in Deutschland möglich. Ein solcher Umtausch ist deutlich auf dem Transportauftrag zu vermerken. Für den Umtausch wird ein Zuschlag berechnet.
4. Bei einer Stormierung eines Auftrags werden dem Auftraggeber 80 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

B. Bedingungen

1. Für all unsere Leistungen gelten außer den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Logistikservicebedingungen von 2014 (*Logistieke Service Voorwaarden 2014 – kurz: LSV 2014*). In jenen Bedingungen wird auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen. Außerdem enthalten die LSV 2014 eine Beschränkung unserer Haftung. Alle genannten Bedingungen können Sie unserer Website entnehmen: www.graaco.nl.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Waren reguläre Handelswaren, die auf adäquate Weise verpackt sind.
3. Volumenberechnung der Transporte. Bei voluminösen Waren berechnen wir pro m3 (Höchstgewicht 333 kg) 333 kg, pro Lademeter (Höchstgewicht 1850 kg) 1850 kg, pro nicht stapelbare Europalette (80x120 cm, max.740 kg) 740 kg, pro nicht stapelbare Blockpalette (100x120 cm, max. 925 kg) 925 kg. Höchstgewicht von ungeteilten Gegenständen 1000 kg; Höchstmaße: Breite 2,40 m, Höhe 2,40 m, Länge 4 m.
4. Die maximale Lade- und Entladezeit beträgt 1 Stunde pro Adresse je Komplettladung.
Zusätzliche Stunden werden extra berechnet, und zwar zum Stundensatz von 45 € pro Stunde.
Teilladungen werden anteilig berechnet.
5. Gefahrstoffe: Wenn der Absender Gefahrstoffe zum Transport anbietet, muss dieser die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen. Der Standardzuschlag für einen Gefahrguttransport ist näher zu vereinbaren, eventuell zuzüglich der extra Kosten für Fähren oder Tunnel. Wenn der Absender dem Spediteur nicht mitgeteilt hat, dass es sich bei den zu transportierenden Gütern um Gefahrgut im Sinne der ADR-Bestimmungen (oder eines entsprechenden Vertrags für andere Transportformen) handelt, erfolgt der Transport ausschließlich und nur auf Risiko und Rechnung des Absenders.
6. Die Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf vertrauliche Informationen, Know-how, Finanzdaten oder Handelsdaten der jeweils anderen Partei gegenüber Personen, Unternehmen oder juristischen Personen.
Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auf jeden Fall (aber nicht ausschließlich) für Informationen in Bezug auf den Umsatz und die Identität von Kunden und auf die Art der Ausführung dieses Vertrags. Jede der Parteien verpflichtet sich ferner, alle Mitarbeiter und alle sonstigen direkt Beteiligten über die genannte Verschwiegenheitsverpflichtung zu informieren.

C. Zahlungskonditionen

1. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage nach Rechnungsdatum. Diese Frist gilt als endgültige Frist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW).

Alle oben stehenden Bedingungen finden Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Logistikservicebedingungen von 2014 (*Logistieke Services Voorwaarden 2014 - LSV*) können auf der Website www.graaco.nl heruntergeladen werden.